



pfadi wellenberg frauenfeld

Statuten

Personenbezeichnungen umfassen immer beide Geschlechter

1. Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz

Art. 1.

Unter dem Namen «Pfadfinderinnenabteilung Wellenberg» (nachfolgend als «die Abteilung» bezeichnet) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Verein hat seinen Sitz in Frauenfeld.

Zweck

Art. 2.

Die Abteilung setzt auf lokaler und regionaler Ebene die Zielsetzungen der Pfadibewegung Schweiz (PBS) um.

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse folgender Vereine sind für die Abteilung verbindlich:

- Pfadibewegung Schweiz (PBS)
- Pfadi Thurgau (PTG),
- Corps Pfadi Frauenfeld (Corps)
- Altpfadfinderverein des Corps Pfadi Frauenfeld (APV)

Art. 3.

Die Abteilung ist politisch und konfessionell neutral.

Als Mitglied der PBS unterstehen die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

2. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft

Art. 4.

Die Abteilung besteht ausschliesslich aus Aktivmitgliedern.

Als Aktivmitglieder gelten:

- die Mitglieder aller Stufen, welche ordnungsgemäss aufgenommen worden sind
- die Mitglieder des Elternrates

Aufnahme

Art. 5.

Die Aufnahme von Mitgliedern aller Stufen gemäss Art. 4 erfolgt durch die Abteilungsleitung, sofern eine schriftliche Beitrittserklärung vorliegt. Bei minderjährigen Mitgliedern aller Stufen muss die Beitrittserklärung zusätzlich vom Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein.

Die Aufnahme der Mitglieder des Elternrates erfolgt durch ihre Wahl.

Mit der Aufnahme werden die Mitglieder ebenfalls Mitglieder des Corps, der PTG sowie der PBS.

Die Mitglieder der Abteilung anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Corps, der PTG sowie der PBS.

Austritt, Ausschluss

Art. 6.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftlich erklärten Austritt an die Abteilungsleitung
- durch Rücktritt aus dem Elternrat
- durch den von der Abteilungsleitung und dem Elternrat verfügten Ausschluss

Jeder Ausschluss muss mit Begründung und unter Hinweis auf Rekursmöglichkeit und -instanz schriftlich mitgeteilt werden. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Wer von der Abteilung ausgeschlossen wird, kann innerhalb von 4 Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe beim Kantonalen Komitee der PTG Beschwerde einlegen.

Bei Austritt oder Ausschluss während des Kalenderjahres bleibt der volle Jahresbeitrag geschuldet.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt die Mitgliedschaft im Corps, der PTG sowie der PBS ebenso.

3. Organisation

Organe

Art. 7.

Die Organe der Abteilung sind:

- Abteilungsversammlung
- Abteilungsleitung
- Leitungsteam
- Elternrat
- Rechnungsrevisorinnen

Art. 8.

Die Amtsdauer für Abteilungsleitung, Elternrat und Revisorinnen (Amtsperiode) beträgt ohne anderslautende Formulierung 2 Jahre.

Die gesamte Amtszeit von Mitgliedern in Abteilungsleitung und Elternrat soll 10 Jahre nicht übersteigen. Im Fall einer Übernahme des Präsidiums des Elternrates kann die gesamte Amtszeit auf 12 Jahre erweitert werden.

Abteilungs-
versammlung

Art. 9.

Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln im Interesse der Abteilung und dem Sinn und Zweck der PBS.

Art. 10.

Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Abteilung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Datum, Zeit, Ort und Traktanden sind den Stimmberechtigten mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich bekannt zu geben. Anträge von Stimmberechtigten sind dem Präsidium des Elternrates 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 11.

Generalversammlungen werden üblicherweise physisch abgehalten. Nach Beschluss des Elternrates können sie auch virtuell oder in hybrider Form abgehalten werden.

Virtuelle Versammlungen gelten als ordnungsgemäss, wenn die genutzte Plattform sicherstellt, dass alle Stimmberechtigten teilnehmen, abstimmen und diskutieren können.

Die Einladung zu virtuellen oder hybriden Versammlungen hat zusätzlich Informationen zu den technischen Voraussetzungen und dem Ablauf zu enthalten.

Art. 12.

Stimmrecht haben: Mitglieder ab 16 Jahren (Jahrgang). Für jüngere Mitglieder übernehmen die Erziehungsberechtigten pro Kind eine Stimme. Dabei vereinigt jeder Erziehungsberechtigte nicht mehr als eine Stimme auf sich. Die Weitergabe der Stimmen an andere Erwachsene (Oma, Götti, usw.) ist nicht erlaubt.

Art. 13.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen gewöhnlich offen. Es entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, vorbehaltlich qualifizierter Anwesenheits- und Mehrheitserfordernisse.

Art. 14.

An der Abteilungsversammlung werden folgende Geschäfte behandelt:

- Genehmigung des Protokolls der vergangenen Abteilungsversammlung
- Genehmigung von Änderungen und Ergänzungen der Abteilungsstatuten
- Genehmigung der Jahresrechnung und Abnahme des Revisorenberichts
- Genehmigung von Budget und Jahresbeitrag
- Kenntnisnahme des Jahresberichtes der Abteilungsleitung
- Orientierung über das Jahresprogramm durch die Abteilungsleitung
- Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Elternrates
- Wahl der Mitglieder und des Präsidiums des Elternrates sowie der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Anträge der Stimmberechtigten

Abteilungsleitung

Art. 15.

Die Abteilungsleitung besteht aus einer Abteilungsleiterin oder aus zwei Co-Abteilungsleiterinnen, welche volljährig sein müssen.

Art. 16.

Die Abteilungsleitung wird jährlich durch das Leitungsteam gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 17.

Die Abteilungsleitung vertritt die Abteilung im Corps, in der PTG und gegenüber anderen Jugendorganisationen.

Gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit nimmt sie deren Vertretung in Zusammenarbeit mit dem Präsidium des Elternrates wahr.

Art. 18.

Die Abteilungsleitung hat folgende Aufgaben:

- Beratung, Betreuung und Einsetzen der Leiterinnen
- Planung derer Ausbildung und Nachfolge
- Festlegung der Schwerpunkte für die Tätigkeit der Abteilung
- Entscheidung und Beratung aller wichtigen Angelegenheiten der Abteilung
- Entscheidung über ausserordentliche Einzelausgaben gemeinsam mit dem Elternrat

Sie sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen. Sie lässt sich dabei von den Stufenprofilen der PBS leiten.

Art. 19.

Die Abteilungsleitung behandelt ausserdem alle Geschäfte, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs fallen.

Leitungsteam

Art. 20.

Das Leitungsteam besteht aus allen Leiterinnen der Abteilung. Die Leiterinnen werden durch die Abteilungsleitung ernannt.

Art. 21.

Wichtige Fragen, welche sämtliche Leiterinnen betreffen, werden durch das Leitungsteam entschieden.

Art. 22.

Das Leitungsteam wählt die Abteilungsleitung.

Art. 23.

Jedes Mitglied des Leitungsteams trägt mit ihren Aufgaben und Kompetenzen zur Führungsverantwortung der Abteilung bei.

Elternrat

Art. 24.

Der Elternrat ist das ausführende Organ der Abteilungsversammlung. Er besteht aus bis zu 8 Mitgliedern. Vorzugsweise sind dies Erziehungsrechtige von Mitgliedern.

Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 25.

Die Abteilungsleitung nimmt von Amtes wegen Einsitz. Leiterinnen können zu den Sitzungen eingeladen werden.

Art. 26.

Der Elternrat konstituiert sich selbst.

Art. 27.

Die Sitzungen finden nach Bedarf und mindestens 2x jährlich statt.

Art. 28.

Der Elternrat hat eine beratende, unterstützende und fördernde Funktion, lässt der Abteilungsleitung jedoch volle Freiheit in der Pfadiarbeit.

Dem Elternrat obliegen folgende Geschäfte:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Abteilungsversammlung
- Bestätigung der Abteilungsleitung nach deren Wahl durch das Leitungsteam
- Stellt ausreichende Vertretung der Abteilung an der DV PTG sicher
- Ernennung der Kassierin beziehungsweise Organisation der Buchführung
- Schlichtung von Streitigkeiten
- Entscheidung über ausserordentliche Einzelausgaben gemeinsam mit der Abteilungsleitung
- Kontakt zu anderen Elternräten und zum kantonalen Komitee

Rechnungsrevisorinnen

Art. 29.

Mindestens 2 Rechnungsrevisorinnen werden durch die Abteilungsversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Revisorinnen müssen keine Mitglieder des Vereins sein. Sie gehören dem Elternrat nicht an.

Art. 30.

Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und erstellen einen schriftlichen Bericht zu Handen der Abteilungsversammlung.

Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Die Einsicht erfolgt nach Absprache mit dem Elternrat.

4. Arbeitsweise und Finanzen

Arbeitsweise

Art. 31.
Die Organe arbeiten ehrenamtlich.

Art. 32.

Falls es bei einer Person im Gremium zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind folgende Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert das Präsidium und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern von Gremien über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
- Falls der Interessenskonflikt das Präsidium oder die Abteilungsleitung betrifft, wird eine Stellvertretung bestimmt und die betroffene Person enthält sich der Abstimmung.
- Falls ein Mitglied eines Gremiums in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so können die restlichen Mitglieder des Gremiums unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

Art. 33.

Mitteilungen, Einladungen und Protokolle können den Mitgliedern elektronisch übermittelt werden, sofern diese eine gültige E-Mail-Adresse haben.

Mitglieder haben das Recht, die Kommunikation in physischer Form zu verlangen, falls sie keinen Zugang zu digitalen Medien haben.

Finanzen

Art. 34.
Die Abteilung finanziert Ihre Aufwendungen aus:

- Den Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus Abteilungsanlässen und gemeinnützigen Arbeiten
- Zuwendungen und Sponsoring
- öffentliche Fördermittel von Stadt, Kanton und Bund

Die Abteilung führt eine Hauptkasse und kann bei Bedarf Nebenkassen einrichten.

Die Führung der Hauptkasse obliegt der Kassierin.

Haftung

Art. 35.
Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet ausschliesslich das Abteilungsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Statutenänderungen/ Auflösung des Vereins

Statuten- änderungen	Art. 36. Diese Statuten können von der Abteilungsversammlung nur abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten ihre Zustimmung erteilen. Änderungsanträge sind dem Präsidium des Elternrates 2 Wochen vor der Versammlung einzureichen.
Auflösung	Art. 37. Die Auflösung der Abteilung muss an einer eigens dafür einberufenen Auflösungsversammlung beschlossen werden. Es haben dafür 2/3 aller Stimmberechtigten anwesend zu sein. Ist dieses Quorum nicht erreicht, ist nach Ablauf eines Monats eine weitere Versammlung einzuberufen. Diese entscheidet endgültig, wobei 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem Auflösungsbegehren zustimmen müssen. Das Corps muss über die Auflösung spätestens mit der Einladung zur Auflösungsversammlung informiert werden. Art. 38. Im Falle einer Auflösung der Abteilung geht das ganze Vermögen an das Corps. Dieses verwaltet das Vermögen treuhänderisch, bis im Corps eine neue Pfadfinderinnenabteilung entsteht.

6. Schlussbestimmungen

Ersatz früherer Statuten	Art. 39. Diese Abteilungsstatuten ersetzen alle früheren Statuten.
-----------------------------	---

Diese Abteilungsstatuten wurden in Frauenfeld am 10.05.2025 anlässlich der Jahresversammlung angenommen.

Vittorio Martinelli v/o Puma
Der Elternratspräsident

Für das Protokoll

Angela Kunz v/o Berry
Die Co-Abteilungsleiterin

Patricia Forrer v/o Vanilla
Die Co-Abteilungsleiterin

Diese Statuten wurden durch das Komitee der Pfadi Thurgau genehmigt am:.....